

Hof und Schwaige

Von Kurt Egghart

Der Grabnerhof bei Admont, Unterhall Nr. 1, nach Gstirner ursprünglich ein Meierhof des Stiftes Admont, wird schon im Mittelalter als *Curia am Graben* bezeichnet, obwohl ihm nach einem Urbar aus der Zeit um 1291 eine schwaigenmäßige Viehausstattung als „Gericht“ gegeben worden ist und seine Zinslast an das Stift *schwaigenmäßigen* Charakter hatte (nach Wichner). Er hatte einen „Gerichtsviehstand“ von 20 Kühen, mit Arbeitsvieh und Galtrindern zusammen 32 Stück Rinder.¹ Aber er war trotzdem keine *Schwaige* im eigentlichen Sinn; denn in seiner Bodennutzung wurde bis in das 19. Jahrhundert herauf Dreifelderwirtschaft betrieben, daher eine Gliederung der landwirtschaftlichen Nutzfläche (L. N.) nach dem $\frac{6}{16}$ -Prinzip. Das heißt, daß der reine Acker 36% der L. N. hatte. Wenn auch die Anwand (ein Zuschlag von $\frac{1}{24}$ der Ackerfläche, der zum Hinaustreten und Wenden der Zugtiere nötig ist) eingerechnet wird, ist es mehr. Gepflügt und besät wurde nur die reine Ackerfläche, während die Anwand unbebaut und unbesät liegen blieb, um an jeder Stelle des Feldes die Arbeit ohne Schaden für die besäte Fläche fortsetzen zu können. Mit Anwand ist der Acker 37,5% der L. N., und das sind auch $\frac{6}{16}$. Da aber der Grabnerhof den Acker mit 37,5% = $\frac{6}{16}$ der L. N. durch die Jahrhunderte erhalten hat, so ist er dadurch als ursprünglicher Getreidehof charakterisiert.

Das Gesamtausmaß der L. N. des alten Grabnerhofes ist 57 Joch 1577 Kl.² (nach dem Franzisc. Kataster = FK), zu dem auch die abgekommene Gotschacherkeusche gehört hat. Diese ist aber mit zwei Grundparzellen Nr. 188/a und 188/b nicht ursprünglich der L. N. des Grabnerhofes zuzuzählen. Sie sind sichtlich aus der Grundparzelle (GP) Unterhall 650/r (Weide mit Waldbäumen) herausgeschnitten und fügen sich nicht in den klar erkennbaren Rahmen der Flur des Grabnerhofes ein (57 Joch 1577,7 Kl.² = 57,98606 Joch [österreich.] = 33,36889 ha L. N.). Da aber die Güter bei ihrer Errichtung immer nach ganzen Vielfachen ihrer Maßeinheiten (Joch oder Tagwerk) ausgemessen worden sind, so müssen wir annehmen, daß sein Gründungsjoch nicht das österr. Joch gewesen ist, sondern ein etwas größeres Maß, nämlich 57,6 Joch. 57,6 Joch ist aber auch keine ganze Zahl. Da Joch und Tagwerk zueinander wie 60:100 stehen, so sind 57,6 Joch 96 Tagwerke. Folglich steckt im Grabnerhof als Maßeinheit ein Joch im Ausmaß von $33,36889 \text{ ha} / 57,6 = 5793,21 \text{ m}^2$ und ein Tagwerk von $\frac{6}{10}$ davon = 3475,926 m².

Der große Acker, GP Nr. 186, der sichtlich die ganze Fläche beherrscht, hat ein Ausmaß von 21 Joch 1203,3 Kl.² = 12,517523 ha. Stimmt unsere frühere Aussage, daß wir in dieser Ackerparzelle den systemgerechten Acker von $\frac{6}{16} = 37,5\%$ der L. N. sehen müssen, dann muß sich diese folgendermaßen aufgliedern:

33,36889 ha sind die L. N. von $\frac{16}{16}$; dann ist:

$$\frac{10}{16} = 20,85556 \text{ ha Dauergrünland mit den Hausgründen.}$$

$$\frac{6}{16} = 12,513336 \text{ ha Acker mit Anwand.}$$

$$\text{Summe } \frac{16}{16} = 33,36889 \text{ ha} = \text{L. N.}$$

Übersichtlicher nach Tagwerken gegliedert:

$$96 \text{ Tagwerke} = 60 \text{ Tagwerke Dauergrünland} + \text{Hausgründe,} \\ 36 \text{ „ Acker mit Anwand.}$$

$$\text{Der Acker} = 36 \text{ Tagwerke} \times 3475,936 \text{ m}^2 = 12,5133636 \text{ ha Soll}$$

$$21 \text{ Joch } 1203,3 \text{ Kl.}^2 = 12,5175289 \text{ ha Ist}$$

$$\text{Differenz: } 00,0042853 \text{ ha.}$$

Das ist ein Unterschied von rund $\frac{3}{10.000}$ zwischen dem als $\frac{6}{16}$ der L. N. errechneten und der tatsächlichen Größe, der nicht ins Gewicht fällt. Die L. N. des Grabnerhofes ist also tatsächlich nach dem $\frac{6}{16}$ -Prinzip gegliedert, der große Acker Nr. 186 ist sein systemgerechter Acker, der inklusive seiner Anwand $\frac{6}{16} = 37,5\%$ der L. N. hat. Das heißt aber, daß am Grabnerhof die Bewirtschaftung nach dem System der Dreifelderwirtschaft schon immer eingerichtet war.

Diese Tatsache bestätigt auch die Aussage Gstirners, daß der Grabnerhof im Jahre 1434 (Das Gericht oder die Stift in Steiermark, S. 331) ein „Gericht“ an Saatgut hatte wie der Mödring-Hof, und zwar 36 Viertel Korn und 72 Viertel (V.) Hafer. 1 V. = 39,36 l und 3 V. sind die Saatmenge auf 1 Tagwerk bei Korn, bei Hafer das Doppelte. 36 V. sind somit das Saatgut für 12 Tagwerke bei Korn, 72 V. bei Hafer. Da der große Acker oberhalb des Hofes 36 Tagwerke groß ist, bedeuten 12 Tagwerke Korn und 12 Tagwerke Hafer $\frac{2}{3}$ der Ackerfläche. Das dritte Drittel ist die Brache, wodurch die Einrichtung der Ackerwirtschaft nach der Dreifelderwirtschaft abermals bewiesen ist. Obwohl gelegentlich 17 und 18 Tagwerke wie beim „Gstirner“ für das Jahr 1585 angegeben sind, ist sein Charakter als Hof (*curia*) doch nie verlorengegangen. Dafür spricht auch die Tatsache, daß der Grabnerhof auch im 19. Jahrhundert nach dem F. K. 36 Tagwerke als großen Acker aufweist. Er ist also eine *Curia* geblieben, obwohl er schon im Mittelalter als *Schwaige* genutzt wurde. Denn im Jahre 1291 erscheint er nach Wichner (Geschichte des Stiftes Admont, Graz 1878, S. 500) mit einer Zinsleistung von 1200 Käse und 12 boves = Jungrinder bei einem „Gerichtsviehstand“ von 20 Kühen, 20 Kälbern, 11 sonstigen Jungrindern und 1 Stier (Zucht).

Was Gstirner a. a. O., S. 319, angibt, ist eine schwaigenmäßige „Gerichtsviehausstattung“. Aber auch die Dienste bestanden im wesentlichen nur in Leistungen der Tierhaltung, von denen 1200 Käse und 12 „Öchseln“ nach Wichner die charakteristischsten Abgaben an Admont sind. Diese Abgaben weichen von den Normal-Schwaigen ab, für die nur 50 Käse je Kuh und $\frac{1}{2}$ Rind jährlich gefordert wurden. Diese Differenz wird uns die Analyse einer *Schwaige*, der „Hallschwaig“, Öblarn-Mitterberg, verständlich machen. Der Grabnerhof war offenbar nach seiner Bodennutzung ein Hof (*curia*); von der schwaigenmäßigen Einrichtung des Viehstandes wird erst in der Zeit berichtet (um 1291), zu der er als Bauernhof gegen Zins ausgegeben wurde. Es gibt auf dem Grabnerhof neben der großen Parzelle 186 von 36 Tagwerk auch andere kleine Acker-

¹ A. Gstirner, Der Grabnerhof. Landw. Mitt. Graz 1931, S. 4. — Ders., Das Gericht oder die Stift in Steiermark. Vierteljahrschr. f. Soz.- u. Wirtschaftsgesch. Stuttgart 1935, S. 331. — J. Wichner, Geschichte des Stiftes Admont, Graz, 1878, S. 500 ff.

parzellen, die aber nicht in die Fruchtfolge einbezogen worden sind, sondern für andere, außerhalb der Fruchtfolge liegende Kulturen zu Acker gemacht worden sind. Echte Schwaigen sind nach dem *Candetum-Prinzip* = $\frac{4}{9}$ -Prinzip eingerichtet, das heißt, daß der Acker $\frac{4}{9}$, Grünland und Baulichkeiten $\frac{5}{9}$ der L. N. ausmachen. (Dargestellt in meiner noch unveröffentlichten Arbeit: Die alten Landmaße — Strukturbilder unserer Hoffluren.) Die L. N. muß also nach der herrschenden Maßeinheit durch 9 teilbar sein, was an dem folgenden Beispiel der Hallschwaig bei Öblarn gezeigt werden soll. Da der Grabnerhof ursprünglich ein Meierhof des Stiftes Admont war, mußte er nicht von allem Anfang an mit Wald und Weide systemgerecht ausgestattet sein. Es stand der Grundherrschaft frei, ihren Höfen Weide und Holz aus ihren großen Wald- und Weideflächen (ohne eigentliche Zuteilung in festen Grenzen) zuzuweisen. Jedenfalls ist aus dieser Art, die Holz- und Sommerfutter-Versorgung bereitzustellen, der Anschluß der sogenannten Grabner-Alm an den Grabnerhof hervorgegangen. Da aber große Teile des Ennstales Servitutengebiete sind, so sind auch viele der Bauernhöfe, die niemals von der Grundherrschaft in Eigenregie bewirtschaftet worden sind, mit Holz und Sommerweide durch Nutzungsrechte am herrschaftlichen Grund versorgt gewesen. Das sind die Gesichtspunkte, die den Tatbestand erklären, daß der alte Grabnerhof nur als L. N. existiert hat.

Die Umstellung eines Hofes, der mit $\frac{6}{16}$ Ackerland der L. N. nach dem System der Dreifelderwirtschaft eingerichtet war, auf einen schwaigenmäßigen Viehstand und Erzeugung von Milchprodukten und Jungvieh für den Markt, kann nur als Hinwendung auf eine nicht der bisherigen Bodennutzung angemessene Produktion verstanden werden. Diese Umstellung erfolgte im Rahmen einer volkswirtschaftlichen Entwicklung, die ein erhöhtes Bereitstellen von milch- und viehwirtschaftlichen Erzeugnissen notwendig gemacht hat. Nur unter diesem Gesichtspunkt ist die Umwandlung des Grabnerhofes auf schwaigenmäßige Nutzung bei Aufrechterhaltung seiner Struktur als Getreidehof zu verstehen.

Wie sieht im Gegensatz dazu das strukturelle Bild einer Schwaige aus?

Die *Hallschwaige*, insg. Ebner, Mitterberg Nr. 7, hat nach dem Französischen Kataster 28 Joch 1334,7 Kl.² = 28,8342 Joch = 16,5930365 ha Gesamtfläche. Da es sich hier nur um L. N. handelt — Schwaigen sind in der Regel nicht mit Eigenwald, sondern mit Nutzungsrechten, sogenannten Servituten, ausgestattet —, sind auch kleine Waldeinschlüsse in dieser Fläche nur als Aufwuchs auf ungünstig gelegenen Dauergrünland zu verstehen. Da Schwaigen reine Viehhaltungsbetriebe sind, sind sie nicht nach dem $\frac{6}{16}$ -Prinzip, sondern nach dem $\frac{4}{9}$ -Prinzip eingerichtet, das heißt, daß ihre L. N. aus $\frac{4}{9}$ Acker und $\frac{5}{9}$ Dauergrünland besteht. Es muß also das Ausmaß der L. N. nach der herrschenden Maßeinheit durch 9 teilbar sein. Die Hallschwaige mit 28,8 Joch à 5761,4 m² muß sich im ursprünglichen Zustand aus 12,8 Joch Acker und 16 Joch Dauergrünland inkl. Bauten zusammengesetzt haben. Das Joch der Hallschwaige ist ein wenig größer als das österr. Joch. Nach dem österreichischen Maß hat sie daher nicht 28,8, sondern 28,8342 Joch.

Das gäbe $\frac{1}{9} = 3,2038$ österr. Joch

$\frac{4}{9} = 12,8152$ österr. Joch an Ackerland

$\frac{5}{9} = 16,0190$ österr. Joch Dauergrünland, inkl. Bauten.

Tatsächlich besitzt der Hof aber eine größere Ackerfläche. Das bedeutet nichts anderes, als daß das Ackerland auf Kosten des Grünlandes von $\frac{4}{9}$ auf $\frac{5}{9}$ aufgestockt worden ist. Daß die $\frac{4}{9}$ auf diese Weise als restliches Grünland übriggeblieben sind, wird damit erwiesen, daß die darauf stehenden Bauten auf dessen Kosten errichtet sind, während die $\frac{5}{9}$ Ackerland kein Grünland einschließen. Gebäude sind niemals auf Kosten des Ackerlandes errichtet worden, womit die derzeitigen $\frac{4}{9}$ als verkleinertes Grünland gekennzeichnet sind.

Es hat also hier ein Umbau der Flur stattgefunden. Ist die ursprünglich nach dem $\frac{4}{9}$ -Prinzip errichtete Flur ($\frac{4}{9}$ Acker, $\frac{5}{9}$ Dauergrünland) dem *Candetum-Prinzip* gemäß mit

$\frac{2}{9}$ Ackerfrucht

$\frac{2}{9}$ Ackerfutter (Egartfutter) } $\frac{7}{9}$ Mähland = Winterfutter

$\frac{5}{9}$ Dauergrünland

bewirtschaftet, so haben wir nach dem Umbau mehr Ackerfutter und weniger Dauerwiese:

$\frac{2}{9}$ Ackerfrüchte (Roggen und Hafer vor allem)

$\frac{3}{9}$ Egartfutter

$\frac{4}{9}$ Dauergrünland } = $\frac{7}{9}$ der L. N.

Das sind dann:

6,4 Joch Ackerfrüchte

9,6 Joch Egartfutter

12,8 Joch Dauergrünland } Futterland 22,4 Joch

28,8 Joch L. N.

Da Schwaigen Kuhhaltungsbetriebe sind, muß die Rinderzahl nach der Futterfläche ausgerichtet sein. Nun haben wir bei der Betrachtung über den Grabnerhof schon erfahren, daß er 20,85556 ha Dauerfutterfläche hatte, auf der die 20 „Gerichtskühe“ als ursprüngliche Viehausstattung, einschließlich der bis $2\frac{1}{2}$ jährigen noch vorhandenen Nachzucht, ihr Winterfutter finden mußten. Wir wissen auch, daß 1,8 Joch das Winterfutterland für 1 „Gerichtskuh“ ist. Nach österreichischem Jochmaß wäre das eine Fläche von 1,0358352 ha, was auch für die Hallschwaig Geltung haben wird. Für den Grabnerhof sah die Rechnung so aus: 20,85556 ha : 20 = 1,042778 ha Futterland je Kuh; ein Ausmaß also, das nur wenig von der oben angeführten Norm von 1,8 Joch abweicht. Hinzuzufügen ist, daß die 20,85556 ha Dauergrünland des Grabnerhofes noch um das Ausmaß der Gebäude zu reduzieren sind, weil dieses in den $\frac{10}{16}$ der L. N. enthalten ist. Nach dem Kataster sind es 1045 Kl.², dürften aber zur Zeit der Errichtung des Hofes wesentlich weniger gewesen sein. Die Gebäudefläche vom Jahre 1291 kennen wir nicht.

Schwaigen sind Kuhhaltungsbetriebe, als die sie durch ihre Dienste, Käse und Jungvieh, gekennzeichnet sind. Es wird demnach auch die Futterfläche, die für jede Kuh vorhanden sein muß, das wichtigste Maß für die Organisation der Schwaigen sein. Dieses Einheitsmaß der ent-

wickelten Schwaige ist die *Kuhfuhr*, das alte jugerum arearum = 1,8 Joch = 3 Tagwerk. Die Hallschwaig hat 16 solche: 4 jugera arearum = 12 Tagwerk Ackerfrucht, 12 jugera arearum = 12 Kuhfuhr Winterfutter für 12 Kühe und ihre Nachzucht.

Im deutschen Raum begegnet uns diese Größe um 950 n. Chr. in der Beschreibung des Ortes Effelter im Frankenwald unter dem Namen jugerum arearum = 1,8 Joch (Codex diplomaticus Fuldensis). Auf der Basis des österreichischen Joches hat das jugerum arearum 1,0358352 ha. Natürlich sind in ganz Europa die Joche nach Zeit und Ort in geringen Grenzen schwankend. Das gilt auch für das jugerum arearum.

In der Steiermark kennen wir diese Einheit der Futterfläche unter dem Namen *Khuefuhr*. Anton Mell berichtet darüber in seiner Schrift „Zur Geschichte des Ausmaßes bäuerlicher Besitzungen in Steiermark“, Weimar 1897: *ain guett, hat ain haus und ain anger, darin das haus stet, mer Habersamer-Wiesen bey 6 Khuefuhr* (Stock-Urbar, Aussee 1595). Hier handelt es sich um eine Liegenschaft mit Dreifelderwirtschaft, in der die 6 Khuefuhr das Dauerfutterland sind. Ist die Kuhfuhr 1,8 Joch = 1,0358352 ha, dann sind 6 davon 6,2150 ha, das ist reines Dauergrünland (Mähland) und 60% der Gesamtfläche der Hufe, welche dann inkl. Acker und Hausgründe 10,358352 ha L. N. hat. Auf dieser Hufe konnten nach alter Bewirtschaftungsform 6 Kühe gehalten werden mit einer Winterfutterfläche von 6 Kuhfuhr = 10,8 Joch Mähland. Die Hallschwaig hingegen ist als Schwaige mit einer L. N. nach dem $\frac{4}{9}$ -Prinzip eingerichtet, wenn auch etwas abgeändert. Bei dem zitierten Hof im Amte Aussee handelt es sich, wie gesagt, um Dreifelderwirtschaft, in welchem System auch die sogenannten Hausgründe eine feste Größe haben. Die Hausgründe haben wir in dem *anger, darin das haus stet*, zu sehen. Diese sind, dem System gemäß, immer $2,5\% = \frac{1}{40}$ der L. N., aber nur bei Gütern, die nach dem System der Dreifelderwirtschaft eingerichtet sind. Beim $\frac{4}{9}$ -Prinzip sind die Hausgründe nicht so klar herausgearbeitet, obwohl etwas Derartiges auch dort vorhanden sein muß: Das wirkliche Dauergrünland ist etwas kleiner, als die $\frac{5}{9}$ der Normal-Schwaige ausmachen. Das gilt natürlich auch für die Hallschwaig: Hier ist das anrechenbare Dauergrünland auch um die Gebäude- und Gartenfläche kleiner als die $\frac{4}{9}$ der Gesamtfläche, die als Dauergrünland geblieben sind. Auch beim Ackerland ist keine völlige Genauigkeit zu erreichen. Um das Ausmaß der Abweichungen im Umfang der tatsächlichen Kulturen anschaulich zu machen, müssen wir die einzelnen Kulturarten im österreichischen Jochmaß ausdrücken, das ja die Grundlage des F. K. ist.

	Ist (lat. Kataster)	nach zuge-	Soll (gerechnet)	hörigem Joch =
				5761,4364 m ²
$\frac{5}{9}$ 16 J.	117,1 Kl. ² = 16,0737 Joch		16,0190 Joch	16,00 Joch
$\frac{4}{9}$ 12 J.	1216,6 Kl. ² = 12,7605 Joch		12,8152 Joch	12,80 Joch
$\frac{9}{9}$ 28 J.	1334,7 Kl. ² = 28,8342 Joch		28,8342 Joch	28,80 Joch

Dabei ist zu beachten, daß im Kataster die GP 1018 mit 533,7 Kl.² als Acker aufscheint. Da diese Parzelle aber mitten im Grünland ohne Zusammenhang mit der übrigen Ackerflur liegt, ist sie keine echte

Ackerparzelle. Wie erkennen aus der Tabelle kleine Abweichungen und Ungenauigkeiten, die aber kaum am Bilde der ganzen Ordnung etwas Entscheidendes ändern. Ja, durch ihr geringes Maß wird sogar der Bestand solcher Ordnungsprinzipien in unseren Hoffuren bestätigt.

Die Hallschwaig ist eine echte Schwaige, die nach dem $\frac{4}{9}$ -Prinzip von Anfang an eingerichtet war. Der Grabnerhof bei Admont aber ist ein echter Hof (*curia*), seine Bodennutzung ist daher nach dem $\frac{6}{16}$ Prinzip geordnet, obwohl Rinderbestand und Abgaben auf eine Schwaige hinweisen. Für Schwaigen typisch ist die Ausstattung mit Rindern durch die Grundherrschaft, das „Gericht“, das 1 Kuh auf 1 jugerum arearum = 1,8 Joch Mähland vorsieht. Dazu kommt eine Leistung an die Herrschaft von 50 Käsen je Kuh und je Kuh jedes zweite Jahr ein Stück Jungvieh, ein Einjähriges zu Pfingsten, ein Zweijähriges zu Michaeli. Daß auf beiden Höfen jede Kuh auf rund 1,8 Joch steht (Winterfutter), haben wir schon ausgeführt. Soweit sind Hallschwaig und Grabnerhof gleich, nicht aber, was die Dienste betrifft:

Die Normalschwaige liefert jährlich je „Gerichtskuh“ 50 Käse und, wo auch Jungrinder gegeben werden, jedes zweite Jahr 1 Stück; der Grabner aber bei nur 20 Kühen Gericht 1200 Käse jährlich. Das sind je Kuh 60 Käse im Jahr. Der Grabnerhof ist eben keine echte Schwaige, sondern eine *curia*, sein Acker wird nach dem System der Dreifelderwirtschaft genutzt, die auf dem Acker kein Winterfutter (Egart) erzeugt. Er hat nur das Dauergrünland im Ausmaß von 20,85556 ha für 20 Kühe. Das gibt je Kuh rund 1,8 Joch. Als nach der Dreifelderwirtschaft genutzt, hat er $\frac{2}{3}$ Getreide = Ackerfrüchte und $\frac{1}{3}$ Brache, das heißt aber, Weide nur von April bis Mitte Juni, wo die Brache umgebrochen wird (Brachmonat). Brachweide ist aber Sommerfutter. Der Grabnerhof war schon im Jahre 1291 nicht mehr Meierhof des Stiftes, sondern ein Bauernhof, der als Schwaige bewirtschaftet werden sollte. Das bestätigen Gericht und Dienste. Offenbar brauchte die Grundherrschaft, das Stift Admont, Käse und Jungvieh in größerem Ausmaß. So mußte der Grabnerhof dasselbe wie eine Schwaige leisten. Die Hallschwaig war fast genau halb so groß wie der Grabnerhof.

Die Hallschwaig hatte 12 Kühe und lieferte danach 600 Käse, der Grabner besaß 20 Kühe und zinst 1200 Käse. Das entspricht dem Flächenverhältnis von 16,5930 ha zu 33,36889 ha. Anders aber steht es mit der Zinsleistung je Kuh: 1200 Käse für 20 Kühe ergibt pro Stück Rind 60 Käse im Jahr, 600 Käse für 12 Kühe jedoch nur 50 Käse im Jahr. Der Grund, weswegen der Grabner 60 Käse pro Kuh und die Hallschwaig nur 50 Käse pro Kuh an die Herrschaft abliefern mußten, ist, daß dieselbe Betriebsfläche dieselbe Leistung für die Herrschaft erbringen mußte. Der Grabner hatte Winterfutter nur für 20 Kühe (je Kuh 1,8 Joch) — wäre er eine echte Schwaige, hätte er seiner Gesamtfläche nach für 24 Kühe das Futterland. Er mußte von 20 Kühen 60 Käse je Kuh reichen, während die echte Schwaige bei einer größeren Winterfutterfläche mit 50 Käsen je Kuh den Anspruch der Herrschaft befriedigen konnte.

Wir sehen, *zwei Güter*, das eine *ein Hof (curia)* nach dem $\frac{6}{16}$ -Prinzip eingerichtet, der Acker nach dem System der Dreifelderwirtschaft be-

stellt, das andere *eine Schwaige*, die nach dem $\frac{4}{9}$ -Prinzip = Egartsystem gestaltet ist. Die Schwaige hat die Ackerfläche auf $\frac{5}{9}$ ausgedehnt, hat aber nur $\frac{2}{9}$ mit Ackerfrüchten bestellt, wodurch die Hauptfutterfläche auf $\frac{7}{9}$ angestiegen ist. Eine Brache gibt es hier nicht mehr.

Schwaigen sind auch in Gebieten, in denen Höfe mit Wald systemgerecht ausgerüstet sind, in der Regel nicht mit Eigenwald versorgt, sondern beziehen Weide, Holz und Streu in Gestalt von Nutzungsrechten an fremdem Grund, also in Gestalt von Servituten.

Was sind nun die wichtigsten Ergebnisse über die Eigenart von Hof und Schwaige:

1. Der Grabnerhof zeigt uns den Typus eines Hofes (Curia), eine nach dem $\frac{6}{16}$ -Prinzip gebaute L. N. $\frac{6}{16}$ sind Acker mit seiner Anwand. Die reine Ackerfläche, die besät und gepflügt wird, ist nur 36% der L. N. Der Rest ist Dauergrünland mit den Hausgründen, die in der Regel 2,5% einnehmen. Es gibt aber auch Höfe mit dem $1\frac{1}{2}$ fachen an Acker, die sogenannten Stadlhöfe. Trotz seiner Einrichtung als Getreidehof mit Dreifelderwirtschaft hat der Grabnerhof schwaigenmäßige Viehausstattung und Dienste, Käse und Jungvieh, aber kein Getreide.
2. Schwaigen sind als reine Viehhaltungsbetriebe grundsätzlich nach dem $\frac{4}{9}$ -Prinzip eingerichtet, aber es kommt Anhebung der Ackerfläche auf $\frac{5}{9}$ und $\frac{6}{9}$ der L. N. häufig vor. Der Acker wird nach dem Feld-Gras-System genutzt, es gibt keine Vergrößerung der Getreideanbaufläche.
3. Bei beiden landwirtschaftlichen Betriebsformen ist die Winterfutterfläche je Kuh samt Jungvieh 1 jugerum arearum = 1,8 Joch, das in der Steiermark Kuhfuhr heißt.
4. Das jugerum arearum ist eine keltisch-gallische Maßeinheit der L. N. von 1,8 Joch, das ebenso wie das österreichisch-gallische Joch in unseren Hoffluren als Bau- und Strukturelement in unseren Höfen spürbar ist.

Angefangen hat der Grabnerhof mit 20 Kühen als „Gerichtsvieh“, auf welcher Basis er jährlich 1200 Käse und 12 Stück Jungvieh der Herrschaft gereicht hat. Im Jahre 1564 hatte er auf derselben Fläche aber bereits 38 Kühe, also 18 Kühe mehr, von denen er aber keine Abgaben zu leisten hatte. Das bedeutet für den Grabnerbauern einen ökonomischen Freiheitsraum mitten in der Zeit der bäuerlichen Grunduntertänigkeit, ein Tatbestand, dem bisher zuwenig Beachtung geschenkt wurde.

Die Umstellung von Hof (*curia*) auf *Schwaige* dürfte im Mittelalter besonders in höheren Lagen sehr häufig stattgefunden haben. Offenbar unter dem Einfluß dieses Vorganges hat das jugerum arearum auch für die Einrichtung von Schwaigen wegen der Vielfalt seiner Eigenschaften immer mehr an Bedeutung zugenommen:

1. Das jugerum arearum, ein langgestrecktes Rechteck, zehnmal so lang als breit, begegnet uns in der gallischen Zeit als Einheitsmaß der L. N.
2. Sein Ausmaß ist 1,8 Joch (österr.) = 1,038352 ha. Es zielte anfänglich auf Einrichtung der Bodennutzung nach dem Candetum-Prinzip. Z. B.: 10 jugera arearum sind (1,8 mal 10 = 18 Joch an L. N., aus der grundsätzlich 8, aber auch 10 und 12 Joch als Ackerland in Verwendung stehen (Egartwirtschaft).

3. Als Futterland ist es 1 Kuhfuhr, das Einheitsmaß, auf dem 1 „Gerichts-Kuh“ mit ihrer bis zweieinhalbjährigen und auf dem Hof verbliebenen Nachzucht ihr Winterfutter finden mußte. Es ist also auch das wichtigste Strukturmaß für die Viehausstattung des Hofes (Bestimmung des tragbaren Viehstandes über Winter).
4. Es beinhaltet aber auch 3 Tagwerk, das Richtmaß für das systemgerechte Ausstecken der Ackergründe inkl. Anwand.
5. Mit seinen 6 Andezingen ist es auch ein Ackermaß ohne Anwand für Ackerfrüchte und Egartfutter. Es ist bei beiden Formen der Bodennutzung in Hof und Schwaige in gleicher Weise verwendbar. Das unterstreicht seine Bedeutung durch all die Jahrhunderte seit seinem ersten Auftreten zu Anfang des 4. vorchristlichen Jahrhunderts aus Anlaß der Neugliederung des gallischen Volksbodens nach quadratischen Maßeinheiten.

Das jugerum arearum ist ein langgestrecktes Rechteck, zehnmal so lang als breit, begegnet uns in der gallischen Zeit als Einheitsmaß der L. N.

Sein Ausmaß ist 1,8 Joch (österr.) = 1,038352 ha. Es zielte anfänglich auf Einrichtung der Bodennutzung nach dem Candetum-Prinzip.

Z. B.: 10 jugera arearum sind (1,8 mal 10 = 18 Joch an L. N., aus der grundsätzlich 8, aber auch 10 und 12 Joch als Ackerland in Verwendung stehen (Egartwirtschaft).

Als Futterland ist es 1 Kuhfuhr, das Einheitsmaß, auf dem 1 „Gerichts-Kuh“ mit ihrer bis zweieinhalbjährigen und auf dem Hof verbliebenen Nachzucht ihr Winterfutter finden mußte.

Es beinhaltet aber auch 3 Tagwerk, das Richtmaß für das systemgerechte Ausstecken der Ackergründe inkl. Anwand.

Mit seinen 6 Andezingen ist es auch ein Ackermaß ohne Anwand für Ackerfrüchte und Egartfutter.

Es ist bei beiden Formen der Bodennutzung in Hof und Schwaige in gleicher Weise verwendbar.